

legten Gleisen zwischen den am weitesten ausladenden Teilen der Fahrzeuge sowie beim Absetzen und Stapeln von Gegenständen neben den Gleisen einzuhalten.

(3) Bei Bremsbergen ist der Stand für den Bremser so anzulegen, daß er den Bremsberg möglichst weit übersehen kann.

§ 190

(1) Sammelbehälter und gefährliche Vertiefungen sind sicher abzudecken und zu umfrieden. Abdeckplatten sind gegen Verschieben zu sichern. Sammelbehälter sind möglichst so einzurichten, daß Stauungen sich von außen beseitigen lassen.

(2) In Sammelbehältern und gefährlichen Vertiefungen darf nur nach näherer Anweisung einer Aufsichtsperson gearbeitet werden. Die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein. Das Arbeiten im Bunker selbst darf nur in Gegenwart einer zweiten mit der Arbeit vertrauten kräftigen Person geschehen, die den Arbeitenden am Seil hält und ihn beobachtet. Das Seil muß außerdem sicher befestigt sein, und zwar in der Weise, daß es einen feststehenden Gegenstand umschlingt. Eine Aufsichtsperson muß in erreichbarer Nähe sein. Tafeln mit dieser Vorschrift sind anzubringen.

(3) Zum Hineinsteigen sind, soweit es das Füllgut zuläßt, geeignete Einrichtungen, z. B. Steigeisen, Leitern, Brücken, zu verwenden.

§ 191

Kohlenbunker dürfen nur mit elektrischem Geleucht, das explosionsgeschützt ist, beleuchtet werden. Sie sind dauernd zu bewettern, wenn sie nicht unter Schutzgas stehen. Sie müssen alle zwei Wochen gesäubert werden.

§ 192

Behälter, in denen sich unatembare Gase entwickeln können, dürfen nur mit Genehmigung einer Aufsichtsperson nach gründlicher Entlüftung und erforderlichenfalls nur mit Gasschutzgerät betreten werden.

§ 193

(1) Der Werksleiter hat dafür zu sorgen, daß durch die Einwirkung von Wind und Wasser auf Halden kein Gemeinschaften verursacht wird. Halden sind so anzulegen, daß sie nicht abgespült werden können.

(2) Asche und Schlacken in heißem Zustand sind auf besondere Aschehalden zu stürzen.

(3) Asche und Schlacken dürfen in heißem Zustand nur dann mit anderen Stoffen auf dieselbe Halde gestürzt werden, wenn dadurch kein Haldenbrand entstehen kann.

§ 194

Grubenwässer und Abwässer dürfen nur in solchem Zustande abgeführt werden, daß Gemeinschaften ausgeschlossen sind.

2. Kokereien

§ 195

In allen Räumen und Kanälen, in denen sich explosive oder stickende Gase befinden oder ansammeln können, darf nur gearbeitet werden, wenn sie genügend beleuchtet und so bewetert sind, daß sich entzündliche Gasgemische nicht bilden können.

§ 196

Nach Betriebsstillstand dürfen die einzelnen Koksofenbatterien nur auf Anweisung und im Beisein einer Aufsichtsperson wieder in Betrieb gesetzt werden.

§ 197

Bei Störungen im Gasumlauf muß die Bedienungsmannschaft der Koksöfen durch ein besonderes Signal gewarnt werden.

§ 198

In den Gasleitungen sind Vorrichtungen einzubauen, die geeignet sind, die Wirkung von Explosionen abzuschwächen.

§ 199

(1) Die Koksöfen sind mit selbsttätig wirkenden Vorrichtungen auszurüsten, die bei Störungen im Gasumlauf dem Düsenwärter und dem Maschinisten des Gassaugeraumes ein Warnsignal geben.

(2) Der Aufenthaltsraum des Düsenwärters und der Gassaugeraum sind durch Fernsprecher oder Sprachrohr miteinander zu verbinden.

§ 200

(1) Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, die bei eintretendem Druckabfall in den Gasleitungen der Bildung von entzündlichen Gasgemischen vorbeugen.

(2) Sollen örtliche Ausbesserungen an Gasleitungen vorgenommen werden, so sind die Leitungen vorher gründlich auszudampfen, damit sich keine entzündlichen Gasgemische bilden.

§ 201

Es müssen Reservegassauger vorhanden sein, die stets betriebsbereit sein müssen.

§ 202

Die Arbeiter haben jede Unregelmäßigkeit im Betriebe der zuständigen Aufsichtsperson unverzüglich zu melden.

§ 203

Neu eingestellte Aufsichtspersonen und Aufseher sind an Hand von Zeichnungen durch den Werksleiter über Arbeitsweise und Gefahrenquellen aufzuklären. Besonders sind sie im Ablesen der Kontrollvorrichtungen zu unterweisen.

3. Briкетtfabriken

§ 204

(1) Die Räume der Briкетtfabriken sind regelmäßig von Staub zu reinigen.

(2) In den Fabrikräumen darf kein offenes Licht verwendet und nicht geraucht werden.